



# Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 70 Abs. 1<sup>bis</sup> und 7*

<sup>1bis</sup> Als Neubauten gelten auch Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen, die zu zusätzlicher Wohnfläche oder einer Erhöhung der Anzahl Patientenbetten führen.

<sup>7</sup> Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten (Art. 74 Abs. 1), in denen eine Unterdeckung an Schutzplätzen besteht, auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen.

### *Art. 71 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder unmöglich, so kann die Baupflicht durch die Leistung eines Ersatzbeitrags erfüllt werden.

### *Art. 73 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3*

<sup>2bis</sup> Nicht genügend ausgerüstete öffentliche Schutzräume müssen mit Trockenklosetts und Liegestellen nachgerüstet werden.

<sup>3</sup> Vor dem 1. Januar 1987 erstellte private Schutzräume und Schutzplätze, welche die Mindestanforderungen erfüllen, aber nicht genügend ausgerüstet sind, müssen nachgerüstet werden, wenn sie bei einem Neubau auf dem gleichen Areal in die Berechnung einbezogen werden.

SR .....

<sup>1</sup> SR 520.11

*Art. 75 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie betragen 1400 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz.

*Art. 81 Abs. 4 Einleitungssatz*

<sup>4</sup> Die Kantone übermitteln dem BABS auf Antrag eine Zusammenstellung, die pro Beurteilungsgebiet und Art des Schutzraums mindestens folgende Angaben enthält:

*Art. 88 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Kantone übermitteln dem BABS auf Antrag eine Zusammenstellung aller Kulturgüterschutzräume für kantonale Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung, die für jeden Kulturgüterschutzraum folgende Angaben enthält:

- a. letzte erfolgte Kontrolle und Betriebsbereitschaft;
- b. Ort, Bezeichnung und Betreiberin;
- c. Eigentümer oder Eigentümerin.

*Art. 102 Sachüberschrift*

Aufhebung, Umnutzung und Stilllegung von einzelnen  
Schutzanlagen

*Art. 102a* Aufhebung und Stilllegung von Schutzanlagen im Rahmen der  
Genehmigung der Bedarfsplanung

<sup>1</sup> Das Gesuch um Genehmigung der Bedarfsplanung gilt gleichzeitig als Gesuch um Aufhebung der nicht mehr in der Bedarfsplanung vorgesehenen Schutzanlagen.

<sup>2</sup> Diese werden mit der Genehmigung der Bedarfsplanung gesamthaft aufgehoben.

<sup>3</sup> Soll eine Schutzanlage stillgelegt werden, muss ein separates Gesuch an das BABS gestellt werden. Es entscheidet über die Stilllegung.

<sup>4</sup> Bei der Stilllegung einer Schutzanlage ist Folgendes zu prüfen:

- a. die Möglichkeit einer Umnutzung der Schutzanlage oder eines Teils der Schutzanlage zugunsten des Zivilschutzes;
- b. die Möglichkeit einer zivilschutznahen Umnutzung nach Artikel 76 Absatz 2;
- c. die Möglichkeit einer anderweitigen Nutzung.

<sup>5</sup> Das Resultat der Prüfung ist dem Gesuch nach Absatz 3 beizulegen.

<sup>6</sup> Das BABS kann die Rahmenbedingungen und Vorgaben betreffend Aufhebung und Stilllegung regeln.

*Art. 105a* Werterhalt

<sup>1</sup> Ist eine Schutzbaute vierzig Jahre alt oder älter, so müssen mit Ausnahme der Schutzbauabschlüsse sämtliche Schutzbaukomponenten sowie die Ausrüstung unabhängig von ihrer Lebensdauer ersetzt werden.

<sup>2</sup> Bei Schutzräumen muss der Ersatz ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Alters nach Absatz 1 anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle innerhalb von fünf Jahren erfolgen. Bei Schutzanlagen erfolgt der Ersatz auf der Grundlage der genehmigten Bedarfsplanung. Bei Komponenten oder Ausrüstung, die schon ersetzt wurden, kann auf den Ersatz verzichtet werden.

<sup>3</sup> Die Kantone erheben die zur Umsetzung des Werterhalts erforderlichen Daten für jede Schutzbaute mindestens alle zehn Jahre. Sie liefern dem BABS jährlich digital strukturiert die Daten sämtlicher Schutzbauten.

<sup>4</sup> Das BABS macht Vorgaben zum Vollzug des Werterhalts sowie zur Datenerhebung beim Werterhalt.

*Art. 112 Abs. 4*

<sup>4</sup> Kantonen, in denen keine genehmigte Bedarfsplanung für ihre Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen nach Artikel 69 Absatz 2 BZG i. V. m. Artikel 91, 92, 94 dieser Verordnung sowie Artikel 99 Absatz 4 erster Satz BZG vorliegt, wird der jährliche Pauschalbetrag (Anhang 4) bis 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet.

## II

Anhang 4 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

## III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

*Anhang 4*  
(Art. 99 Abs. 1)

## **Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den bewaffneten Konflikt**

### **1. Jährliche Pauschalbeiträge für Schutzanlagen – Beitragsstufen**

| Beitragsstufe | Schutzanlagentyp                                                                                                                                         | Pauschalbeitrag in Fr. |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1             | – Kommandoposten der Regierung                                                                                                                           | 7100.–                 |
| 2             | – KP I<br>– KP II<br>– BSA I*<br>– BSA I<br>– KP II red. / BSA II*<br>– KP II red. / BSA II                                                              | 5000.–                 |
| 3             | – KP I / BSA I*<br>– KP I / BSA I<br>– KP I / BSA II*<br>– KP I / BSA II<br>– KP II / BSA I*<br>– KP II / BSA I<br>– KP II / BSA II*<br>– KP II / BSA II | 6600.–                 |
| 4             | – GST                                                                                                                                                    | 4400.–                 |
| 5             | – GH                                                                                                                                                     | 5800.–                 |
| 6             | – KP I (KP II) / BSA I*<br>– (BSA I) / GST<br>– KP I (KP II) / GST<br>– BSA I* (BSA I) / GST                                                             | 9000.–                 |

### **2. Legende**

- 2.1 KP I: Kommandoposten für kantonale und regionale Führungsorgane des Bevölkerungsschutzes, ausgelegt für einen Personalbestand 70–80 Personen

- 2.2 KP II: KP für autonome Einsatzelemente in geografisch abgelegenen Gebieten, Führungsstandort des Zivilschutzes für den Einsatz oder für die Weiterbildung, ausgelegt für einen Personalbestand von 55 Personen
- 2.3 KP II red: Kommandoposten für autonome Einsatzelemente in geografisch abgelegenen Gebieten, Führungsstandort des Zivilschutzes für den Einsatz oder für die Weiterbildung, ausgelegt für einen Personalbestand von 30 Personen
- 2.4 BSA: Bereitstellungsanlage (gemäss Art. 90 Abs. 2)
- 2.5 BSA I\*: BSA ausgelegt für einen Personalbestand von 170 Personen und Material für 3–4 Pionierzüge
- 2.6 BSA I: BSA ausgelegt für einen Personalbestand von 130 Personen und Material für 2–3 Pionierzüge
- 2.7 BSA II\*: BSA ausgelegt für einen Personalbestand von 80 Personen und Material für 1–2 Pionierzüge
- 2.8 BSA II: BSA ausgelegt für einen Personalbestand von 45 Personen und Material für 1 Pionierzug
- 2.9 GST: geschützte Sanitätsstellen; GST sind Erweiterungen der Logistikbasen des Zivilschutzes und dienen zur geschützten Unterbringung von Einsatzformationen des Zivilschutzes, die nicht in Bereitstellungsanlagen untergebracht werden können, insbesondere von Angehörigen der Betreuung. Sofern die GST in das Katastrophen- und Notfalldispositiv der Kantone eingebunden ist und über genügend ausgebildetes Personal verfügt, kann sie insbesondere als Betreustelle zur vorübergehenden Unterbringung von schutzsuchenden Personen, als geschützte Arztpraxis oder als Ergänzung von Notfalltreffpunkten genutzt werden. Im Fall eines bewaffneten Konflikts kann die GST zur Ergänzung oder Verstärkung des Gesundheitswesens genutzt werden.
- 2.10 GH: geschütztes Spitaler; GH dienen der Ergänzung der Betteninfrastruktur von Spitälern im Fall einer Katastrophe oder Notlage. Ein GH muss entsprechend ausgerüstet sein, in das kantonale Katastrophendispositiv eingebunden sein und über genügend ausgebildetes Personal verfügen.